



STADT
SINZIG

Ordnung zur Benutzung des Ihnen zugewiesenen Tinyhauses

§ 1 Zweckbestimmung

Das zur Verfügung gestellte Tinyhaus dient der vorübergehenden Unterbringung, da die bisherige Unterkunft durch die Flutkatastrophe am 14./15. Juli 2021 unbewohnbar geworden ist und die Obdachlosigkeit droht.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Nutzung ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einem bestimmten Tinyhaus besteht nicht.
- (2) Die Tinyhäuser sind nicht für eine mietähnliche Dauernutzung bestimmt. Die Unterbringung in der Unterkunft ist nur eine vorübergehende Maßnahme; durch sie entsteht kein Wohnrecht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag des Bezugs der Unterkunft.
- (2) Der Tinyhaus wird durch schriftlichen Bescheid der Stadt Sinzig widerruflich zugewiesen. Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Sinzig. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit Räumung der Unterkunft. Mit der Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist die Nutzerin oder der Nutzer zur Räumung der Unterkunft verpflichtet.
- (3) Eine den Zeitraum von einer Woche übersteigende Abwesenheit die Nutzerin oder der Nutzer ist der Stadt Sinzig vor Beginn der Abwesenheit mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach Ablauf von zwei Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde und das Nutzungsverhältnis von Seiten der Nutzerin oder des Nutzers freiwillig beendet wurde.
- (4) Zurückgelassene Gegenstände, bei denen nach Art und Größe davon auszugehen ist, dass die eingewiesenen Personen das Eigentum daran aufgegeben haben, werden kostenpflichtig entsorgt.
- (5) Die Stadt Sinzig kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und aus sachlichen Gründen das Benutzungsverhältnis durch Widerruf beenden.

Gründe für die Beendigung sind insbesondere, wenn

- (a) die Nutzerin oder der Nutzer sich ein anderes Unterkommen verschafft hat,
- (b) die Nutzerin oder der Nutzer das Tinyhaus nicht mehr selbst bewohnt, es ohne schriftliche Zustimmung der Stadt nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder es nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
- (c) die Nutzerin oder der Nutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Nachbarn führen

§ 4 Benutzung des Tinyhauses

- (1) Das Tinyhaus darf nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Begründete Ausnahmen bedürfen der vorherigen Einwilligung der Stadt Sinzig.
- (2) Jede untergebrachte Person ist dafür verantwortlich, dass vermeidbarer Lärm unterbleibt.
- (3) Jegliche bauliche Veränderung, wie z. B. Bohren in Böden, Wände und Decken und das Anbringen von Dübeln ist untersagt. Boden- und Wand Beläge dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung durch die Stadt Sinzig verändert werden. Die Anbringung von Außenantennen oder sonstigen Veränderungen am und im Gebäude bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Sinzig und hat fachmännisch unter Einhaltung geltender Richtlinien zu erfolgen. Der Besitz von Waffen jeglicher Art ist verboten.

§ 5 Ersatz abhanden gekommener Schlüssel

Bei Verlust eines durch die Bediensteten der Stadt Sinzig oder einer von der Stadt Sinzig beauftragten Person ausgehändigten Schlüssels zur Benutzung des Tinyhauses haftet die Nutzerin oder der Nutzer in voller Höhe der Kosten der Ersatzbeschaffung eines neuen Exemplars.

§ 6 Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

- (1) Die Nutzer eines Tinyhauses sind verpflichtet:
 - (a) die Stadt Sinzig unverzüglich über Schäden an den Räumlichkeiten sowie den technischen Einrichtungen zu unterrichten;
 - (b) diese Nutzungsordnung einzuhalten;
 - (c) bei einer Abwesenheit von mehr als einer Woche die zuständige Stelle schriftlich zu benachrichtigen;
 - (d) die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (2) Die Verkehrssicherungspflichten, z.B. Kehren, Streuen bei winterlichen Verhältnissen u. Ä., obliegen dem Nutzer des Tinyhauses

§ 7 Verbote

- (1) Es ist untersagt, weitere nicht zugewiesene Personen in das Tinyhaus aufzunehmen.
- (2) Es ist grundsätzlich untersagt, nicht zugewiesene Personen in der Unterkunft übernachten zu lassen. In begründeten Fällen können hier auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der zuständigen Ordnungsbehörde zugelassen werden.
- (3) Die Haltung von Haustieren ist nicht gestattet. Kleintiere können in üblicher Anzahl und wenn keine Belästigung der Nachbarn erfolgt, gehalten werden.
- (4) Das Rauchen in der Unterkunft ist verboten.
- (5) Es ist verboten, die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen.
- (6) Es ist verboten, ein Gewerbe in der Unterkunft auszuüben.

§ 8 Betreten der Unterkünfte

Die Beauftragten der Stadt Sinzig sind berechtigt, die Unterkünfte nach kurzfristiger vorheriger Ankündigung, werktags zwischen 7 und 18 Uhr zu betreten. Bewohnen mehrere Personen eine Unterkunft, genügt der Ankündigung gegenüber einer Person. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Hierzu hält die zuständige Stelle Eingangsschlüssel der Unterkünfte bereit.

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist das Tinyhaus vollständig geräumt und besenrein zu übergeben. Sämtliche Schlüssel sind den Beauftragten der Stadt Sinzig spätestens am Tag nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses auszuhändigen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Nutzer haften der Stadt Sinzig für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Sie haften auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten.
- (2) Schäden und Verunreinigungen kann die Stadt Sinzig auf deren Kosten beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (3) Den Nutzern obliegt die Verkehrssicherungspflicht.

§ 11 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

- (1) Für die Nutzung des Tinyhauses wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 400,- € monatlich erhoben.

§ 12 Entstehung, Bemessung und Fälligkeit

- (1) Die Monatsgebühr entsteht zum 1. Werktag eines jeden Monats, in dem in die Unterkunft eingewiesen wird.
- (2) Wird die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats bezogen oder geräumt, entsteht eine anteilige Gebührensschuld mit dem Tage des Einzuges in die Unterkunft für den Rest des 1. Monats; entsprechendes gilt bei Auszug im Laufe des Monats aus der Unterkunft.

§ 13 Abschlussbestimmungen

Die Nutzungsordnung ist Bestandteil der Einweisungs-/Umsetzungsverfügung und tritt ab dem Tag der Einweisung/Umsetzung in Kraft. Wiederholte Verstöße gegen die Nutzungsordnung können nutzungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Sofern die/der Verursacherin/Verursacher der entstandenen Kosten, z. B. bei Schimmelbildung u. ä., im Fall der Nichtbeachtung der Nutzungsordnung nicht eindeutig festgestellt werden kann, sind die Kosten auf alle Wohnungsbewohner in gleichen Teilen umzulegen.